

## Sensibilisierungspapier: Förderung aus den ESI-Fonds

**Problem:** Beihilfekonformität von Projektförderungen aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)

- Die EU verfolgt mit ihrer Struktur- und Kohäsionspolitik das Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken und dabei insbesondere Wachstum und Beschäftigung in den Regionen mit Entwicklungsrückstand zu fördern.
- Von besonderer praktischer Relevanz in Deutschland sind die Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), aber auch dem Europäischen Sozialfonds ESF und dem Landwirtschaftsfonds (ELER).
- Einen Überblick über die Rechtsgrundlagen geben die Webseiten des BMW <http://die-strukturfonds.de/> und der KOM [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/de/information/legislation/regulations/](http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/legislation/regulations/)
- Wesentliches Prinzip der Mittelvergabe aus den ESI-Fonds ist es, dass die hieraus geförderten Projekte einer mitgliedstaatlichen Kofinanzierung bedürfen.
- Unklarheit besteht immer wieder darüber, wie diese Projekte mit Mitteln aus den ESI-Fonds und mitgliedstaatlicher Kofinanzierung beihilferechtlich zu bewerten sind. Zumindest auf den ersten Blick könnte eine europäische Finanzierung vorliegen. Solche Förderungen ausschließlich durch die Europäische Union bzw. die EIB fallen mangels „staatlicher Mittel“ regelmäßig nicht unter den Beihilfebegriff des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

### **Beispielsfall aus der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission:**

- Bei der Europäischen Kommission wurde ein Investitionsprojekt zugunsten eines kommerziell genutzten Hafens mit dem Ziel der Verbesserung des Hafentransportes und der touristischen Infrastruktur angemeldet. Die Finanzierung des Investitionsprojektes erfolgte aufgrund des Prinzips der Kofinanzierung aus europäischen Fondsmitteln, des betroffenen Mitgliedstaates und des Hafens selbst.
- Die zuständige nationale Hafenbehörde ging im Rahmen des Projekts allerdings neben hoheitlichen auch rein wirtschaftlichen Tätigkeiten nach und wurde daher von der Europäischen Kommission als „Unternehmen“ im Sinne des EU-Beihilferechts eingestuft.
- Die Förderung des Mitgliedstaats wurde daher von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe eingestuft. Da die Fördermittel bereits vor Notifizierung bei der Europäischen Kommission ausgezahlt wurden, lag eine formell rechtswidrige Beihilfe vor (Verstoß gegen das Durchführungsverbot). Im Ergebnis wurde die Beihilfe zwar für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt, der Mitgliedstaat war aber ein unnötiges Risiko der

Gewährung rechtswidriger Beihilfen eingegangen, was theoretisch auch zu einer Rückabwicklung des Investitionsprojektes hätte führen können!

### **Lösung:**

- Zu beachten ist zunächst der weite Unternehmensbegriff des EU-Beihilferechts: Auch eine staatliche Behörde kann hiernach ein „Unternehmen“ sein, soweit sie am Marktgeschehen durch Angebot und Nachfrage von Gütern und Dienstleistungen teilnimmt. Empfängt eine Behörde zur Erreichung unternehmerischer Ziele öffentliche Mittel, stellt dies in der Regel eine (ggf. unzulässige) staatliche Beihilfe dar.
- Bei der Projektförderung aus den ESI-Fonds ist zu beachten, dass alle Vorhaben, die Gegenstand einer Finanzierung aus diesen Fonds sind, laut Rechtsverordnung „mit den Unionsverträgen vereinbar sein“ müssen. Sie sind daher in der Praxis auch im Lichte des EU-Beihilferechts zu prüfen.
- Nicht abschließend geklärt ist bisher, ob Mittel aus den ESI-Fonds auch dann einer vollständigen beihilferechtlichen Prüfung unterliegen, wenn
  - die vorgeschriebene Kofinanzierung von privaten Kapitalgebern, also marktüblich vorgenommen wird oder
  - diese aus öffentlichen Mitteln vorgenommen wird, der Beihilfetatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV aber nicht erfüllt ist.
- Eindeutig ist jedoch: Nationale Kofinanzierungsmittel unterfallen im Grundsatz weiterhin dem Regime des Art. 107 AEUV, sie sind also von den kofinanzierenden Mitgliedstaaten grundsätzlich zu notifizieren bzw. anzuzeigen, sofern die Kriterien für eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn ein öffentlich ausgeschriebenes Infrastrukturprojekt von allgemeinem öffentlichen Nutzen unterstützt werden soll und keine unmittelbare oder mittelbare bzw. faktische selektive Begünstigung eines Unternehmens vorliegt. Das im o.g. Beispielsfall geschilderte Infrastrukturprojekt verfolgte zwar auch einen allgemeinen öffentlichen Nutzen - die Gelder sollte aber auch für eigene wirtschaftliche Zwecke des Hafens verwendet werden.
- Werden staatliche Beihilfen unter Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds gewährt, sind die Mittel aus den Fonds auch bei der Ermittlung des sog. Bruttosubventionsäquivalents zu berücksichtigen (etwa beim De-minimis-Höchstbetrag usw.).

### **Interessante Lektüre:**

[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance\\_public\\_proc\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance_public_proc_en.pdf)

[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/thefunds/fin\\_inst/pdf/efsi\\_esif\\_compl\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/thefunds/fin_inst/pdf/efsi_esif_compl_en.pdf)

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/modernisation/joint\\_statement\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/joint_statement_en.pdf)